Räumliche Verbannungen als Vorform der modernen Freiheitsstrafe? : Überlegungen anhand von Beispielen aus dem Gebiet der Schweiz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit

Autor(en): **Landolt, Oliver**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **21 (2014)**

Heft 1: **Entzogene Freiheit : Freiheitsstrafe und Freiheitsentzug = Le retrait de la liberté : peine privative de liberté et privation de liberté**

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-650733

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Räumliche Verbannungen als Vorform der modernen Freiheitsstrafe?

Überlegungen anhand von Beispielen aus dem Gebiet der Schweiz im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit

Oliver Landolt

In memoriam Josef Landolt (31. 5. 1941–2. 6. 2013)

Der französische Philosoph Michel Foucault formulierte die weit rezipierte Vorstellung, dass die Institution Gefängnis wie auch die Freiheitsstrafe im modernen Sinn eine Erfindung des 18. respektive des 19. Jahrhunderts gewesen seien.[1] Im deutschsprachigen Raum wurden die Theorien Foucaults relativ spät und mit deutlich kritischerer Rezeption als im französisch- und englischsprachigen Raum aufgenommen.[2] Die deutsche Rechtsgeschichte hatte zuvor die eigentliche «Erfindung» der Freiheitsstrafe im modernen Sinn in die Zeit um 1600 festgesetzt.[3] Dabei stellt sich die Frage, was unter «Freiheitsstrafe» überhaupt verstanden wird: Eine sehr breite Definition der «Freiheitsstrafe» in historischer Dimension formuliert Wolfgang Schild, der eine «strafweise Einschränkung der Freiheit [...] mit jeder Strafe verbunden» sieht und alle Sanktionen als «Freiheitsstrafen» betrachtet, die «die Bewegungsfreiheit in räumlicher Beziehung beeinträchtigen wollen».[4] Neben der Verbannungsstrafe nennt er als «Spielarten» der Freiheitsstrafen die Strafwallfahrten,[5] die Pressung in Militärdienste[6] oder in den Dienst auf Galeeren,[7] die Bannung an einen eingegrenzten Ort wie die Einmauerung respektive als mildere Form den Hausarrest. Die Einrichtung von Arbeitshäusern respektive «Schellenwerken» kann gemäss Schild ebenfalls als eine Form der Freiheitsstrafe betrachtet werden, welche seit dem 16. Jahrhundert im europäischen Raum und im Lauf des 17. Jahrhunderts auch im Gebiet der Eidgenossenschaft Verbreitung fand und zunächst vor allem gegenüber auswärtigen Bettlern und Bettlerinnen zur Anwendung kam.[8]

Im Folgenden soll der Blick auf Freiheitsentziehungen etwas enger geführt werden und zunächst die strafrechtliche Bedeutung von Stadt- und Landesverweisen innerhalb der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft behandelt werden. Inwiefern solche Strafen eine existenzbedrohende Massnahme für verurteilte Delinquenten und Delinquentinnen darstellten, soll des Weiteren betrachtet werden. Mit Verbannungsstrafen, welche insbesondere im Zusammenhang mit

politischen Unruhen ausgesprochen worden waren, wurden auch Möglichkeiten zur Entschärfung von Konflikten gefunden. Die Möglichkeit einer Reintegration verbannter Delinquenten und Delinquentinnen durch das Begnadigungsrecht des Königs respektive weiterer Würdenträger geistlicher und weltlicher Herkunft stellt ein weiteres Kapitel dieser Ausführungen dar. Abschliessend sollen dann Schlüsse in Bezug auf Verbannungsstrafen als Vorform der modernen Freiheitsstrafe gezogen werden.

Zur strafrechtlichen Bedeutung von Stadt- und Landesverweisen in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft

Auf dem Gebiet der heutigen Schweiz, insbesondere in den Städten, sind Gefängnisse seit mittelalterlicher Zeit belegt, wobei sie hauptsächlich als Untersuchungsgefängnisse dienten.[9] Zumeist kurze – im modernen Sinn verstandene – Freiheitsstrafen im Kerker «bei Wasser und Brot» sind für die Zeit um 1500 als Disziplinarstrafen belegt.[10] Im Mittelalter existierte neben der Blutgerichtsbarkeit auch das niedergerichtliche, weitgehend monetär bestimmte Bussengericht; Letzteres konnte durch die Gerichtsherren fiskalisch genutzt werden.[11] Mit dem Aufschwung des Städtewesens im Hochmittelalter entwickelten städtische Kommunen ein weiteres wichtiges Strafinstrument: die «freiheitsberaubende» Verbannungsstrafet. Die Stadtverweisung wurde neben den Bussenstrafen sogar zu der «am häufigsten von den mittelalterlichen Stadtgerichten verhängten Strafe».[12] Dabei kannten die kommunalen Gerichtsinstanzen noch keine Normierung des Strafmasses etwa nach Art des Deliktes, denn Verbannungen wurden entweder zeitlich begrenzt oder sogar auf ewig ausgesprochen und auch in räumlich-geografischer Hinsicht in mehr oder weniger entfernter Distanz festgelegt.[13] Ein Blick in die normative Gesetzgebung spätmittelalterlicher Kommunen zeigt zudem, dass die Verbannungsstrafen oftmals zusammen mit Geldbussen ausgesprochen wurden. Nicht zuletzt als deutlich kostengünstigere Variante im Vergleich zu der teuren Hochgerichtsbarkeit war die Verbannungsstrafe beliebt und gelangte sowohl gegenüber einheimischen wie auch gegenüber auswärtigen Personen zur Anwendung.[14] Wie aus dem «Zürcher Richtebrief» von 1304 deutlich hervorgeht, wurden Verbannungsstrafen entweder wegen Geldschulden oder gegen strafrechtlich verfolgte Delikte verhängt.[15]

Insbesondere in den städtischen Kommunen hatte die Verbannung als Strafinstrument gemäss den normativ überlieferten Rechtsquellen eine grosse Bedeutung.[16] Aber auch in den Rechtsquellen ländlicher Kommunen finden sich Verbannungsstrafen, obschon seltener als in der städtischen Rechtsüberlieferung.[17]

Als eigentliche Beugestrafe wurde die Verbannung im Zusammenhang mit der Bussengerichtsbarkeit häufig ausgesprochen, indem verurteilten DelinquentInnen die Betretung der Stadt respektive deren Territoriums im Fall der Nichtzahlung der Busse über einen zeitlich begrenzten Raum verboten wurde.[18] Dies galt auch für die eidgenössischen Länderorte, wobei der Landesverweis als Beugestrafe vor allem im Fall der Armut oder des Unwillens eines Delinquenten zur Zahlung des Bussengeldes eingesetzt wurde.[19]

Verbannungsstrafen als existenzbedrohende Massnahme

Verbannungsstrafen, ob zeitlich oder lebenslänglich ausgesprochen, konnten existenzbedrohende Züge annehmen, insbesondere für weitgehend integrierte Gemeindemitglieder – Vollbürger und solche, die das Hinter- oder Beisassenrecht hatten.[20] Durch die Verbannungsstrafe wurden diese von den kommunalen Rechten und Pflichten ausgeschlossen sowie aus der Gemeinschaft der partizipierenden Bewohner ausgegrenzt und teilweise in einen Stand der «Vogelfreiheit» versetzt, worunter im Lauf der Frühen Neuzeit ein eigentlich rechtsfreier Raum verstanden wurde.[21] Somit führte die Praxis der Verbannungsstrafen wohl zur Vergrösserung der fahrenden Bevölkerung.[22]

Wie das Beispiel der Stadt Bern zeigt, gab es allerdings auch Möglichkeiten für verbannte DelinquentInnen weiterhin ihren Geschäften innerhalb der heimischen Kommune nachzugehen: 1404 wurde eine aus dem Jahr 1336 stammende Satzung dahingehend gemildert, dass den «totsleger[n]» erlaubt wurde, dass diese «vntz an v̇nserstatbruggvnd graben wolgänmugentvndirnoturft bi erbernbotten in die statembieten» mögen.[23]

Die Bandbreite der Bannungsstrafen konnte vom Wirtshausverbot[24] bis hin zur Verweisung über das «lampartisch gebirg» sprich der Verbannung ins Gebiet südlich der Alpen[25] oder an einen anderen mehr oder weniger weit entfernten Ort reichen.[26] Bisweilen wurden in den Verbannungsurteilen differenzierte Bestimmungen festgehalten: 1391 wurde Eberhard Tichtler, sein Vergehen wird in der aus Schaffhausen überlieferten Urfehde nicht genannt, in die Gegend um Köln verbannt. Jeden Tag sollte er sich drei Meilen von der Rheinstadt fortbewegen, wobei er von der Route des Rheins nicht weiter als ein bis zwei Meilen abweichen durfte. In Köln oder rheinabwärts dieser Stadt sollte er sesshaft werden und dort fünf Jahre bleiben; mit Erlaubnis des Schaffhauser Rates durfte er dann zurückkehren.[27] Neben der räumlichen respektive geografischen Bannung spielte vor allem die Dauer der Verbannungsstrafe eine wichtige Rolle. Die normativen Rechtsüberlieferungen wie auch die aus der unmittelbaren praktischen Rechtssprechung überlieferten Urfehden nennen Zeiträume von wenigen Tagen und

Wochen bis hin zur lebenslänglichen Verbannung. Insbesondere für lebenslänglich verbannte DelinquentInnen wurden zusätzliche Formen der körperlichen Stigmatisierung wie die narbenbildende Auspeitschung, das Zufügen von Brandmalen oder das Abschneiden oder Schlitzen von Ohren zur dauernden Ausgrenzung aus kommunalen Gemeinschaften zugefügt.

Verbannungsstrafen als Möglichkeit der Deeskalation von Konflikten

Verbannungsstrafen boten vor allem bei Totschlagdelikten in vormodernen Gesellschaften eine Möglichkeit weitergehenden Konflikteskalationen zuvorzukommen.[28] Die durch solche Delikte ausgelöste Dynamik der Blutrache stellte einen Herd für weitere Gewalthandlungen innerhalb dieser Gesellschaften dar, ja konnten sogar die Ursache von bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen Familienclans mitsamt ihrer Klientel werden, sogar über Generationen hinweg. Deutlich geht dies aus einem Beispiel aus dem Länderort Schwyz hervor: In der Fastnachtszeit von 1464 wurde Werni Abyberg, aus mächtiger Schwyzer Familie stammend, durch den Schwyzer Landmann Hans Ulrich erstochen. Die «fründ» des Opfers, Abybergs Verwandte wie auch die zugehörige Klientel, klagten auf Mord, während das Geschlecht Ulrich samt ihren Anhängern auf Gnade plädierten. Es drohte eine Fehde zwischen den beiden Schwyzer Familienclans, wobei eidgenössische Vermittler vergeblich zu schlichten versuchten. Die Schwyzer Obrigkeit berief eine «treffenliche gemeind [sic] und ein lantag» ein, als «in dem land in vil zittes je mocht sin». Und sie forderte auch die Schwyz angehörigen Landschaften Küssnacht, March, Einsiedeln und die Höfe Pfäffikon und Wollerau zur Teilnahme an dieser Landsgemeinde auf, was noch nie geschehen war. Zu diesem Mittel griff sie, um «noch meren kumper und schaden an beder teil frúnd» zu verhindern. Der Täter wurde schliesslich unter Androhung der Todesstrafe aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft verbannt («mit der urteil uber Rhin [sic] verbannet und hinder Friburg [sic] in Ůchtland und gen Bellentz»). Im September 1464 wurde Ulrich in der von Schwyz und Glarus gemeinsam verwalteten Grafschaft Uznach aufgegriffen und enthauptet.[29]

Zeitlich begrenzte oder unbegrenzte Verbannungs- wie auch Bannungsstrafen wurden wiederholt auch im Zusammenhang mit politischen Delikten erlassen. Bekannt sind die mit der «Zunftrevolution» von 1336 in Zürich erlassenen Exilstrafen für die entmachteten Ratsherren, welche in unterschiedliche Regionen zeitlich begrenzt verbannt wurden.[30] In der Stadt Bern wurde 1350 der langjährig amtierende Schultheiss Ritter Johannes II. von Bubenberg (gestorben um 1369) zusammen mit weiteren Angehörigen der Adelspartei wegen angeblicher Bestech-

lichkeit ausgewiesen, laut dem Berner Chronisten Konrad Justinger auf «hundert jar und einen tag».[31] Im sogenannten Waldmannhandel 1489 in der Stadt Zürich, nach dem Sturz und der Hinrichtung des Bürgermeisters Hans Waldmann, wurden einzelne seiner Anhängern ebenfalls mit Bannungsstrafen belegt: Zunftmeister Rudolf Ris sowie Zunftmeister Hans Biegger wurden zur Einmauerung verurteilt. Sie sollten zwar mit Lebensmitteln versorgt werden, aber weder «sunn noch monniemermer» sehen.[32] Allerdings wurde die Ahndung solcher politischer Delikte selten mit der in den Urteilen festgehaltenen Härte vollzogen. Die Verurteilten erfuhren häufig, nicht zuletzt dank ihres grossen sozialen Beziehungsnetzes, schon bald mildernde Umstände: In Bern wurde der erwähnte von Bubenberg schon 1364 rehabilitiert und kehrte in die Aarestadt zurück.[33] In Zürich wurde der mit Einmauerung bestrafte Ratsherr bereits sehr viel früher rehabilitiert: Auf Bitten der eidgenössischen Stände Luzern, Unterwalden und Zug wurde Biegger schon im Februar 1490 freigelassen und er durfte «innerthalb den ringgmuren» sich frei bewegen, aber die Limmatstadt nicht verlassen.[34]

Möglichkeiten der Reintegration in die kommunale Gemeinschaft: Das Begnadigungsrecht des Reichsoberhaupts und sonstiger Würdenträger

Für strafrechtlich verbannte Individuen innerhalb des Heiligen Römischen Reiches bot das Reisekönigtum eine Möglichkeit zur Reintegration der Verbannten in die kommunale Gemeinschaft, und zwar auf dem Weg der Begnadigung durch den auf Besuch weilenden König. Insbesondere für die Reichsstädte ist dies gut dokumentiert. Daneben finden sich auch Belege, dass bei Fürstenempfängen in Städten Verbannte Wiederaufnahme in die Kommune finden konnten.[35] Der in spätmittelalterlicher Zeit starken rituellen Formen unterliegende Königsempfang beinhaltete auch die Möglichkeit der Wiederaufnahme solcher aus kommunalen Gemeinschaften ausgestossenen Personen. Zahlreich sind die Nachrichten über die im Zusammenhang mit Königseinzügen begleitenden Einmärsche von gebannten DelinquentInnen. Aus der Stadt Bern ist aus dem Bericht des Chronisten Konrad Justinger (gestorben 1438) überliefert, dass König Sigismund bei seinem Einzug in die Aarestadt «totsleger» einführte «und alle die, so die stat mit eren verlorn hatten, alle einunger von wundoten und von andern sachen wegen». Während diesen Delinquenten die königliche Gnade zuteil wurde, wurden diejenigen, welche «mit uneren und von uflöufen» aus der Stadt verbannt waren, durch den König abgewiesen.[36] Deutlich zeigt das Beispiel aus Bern die unterschiedliche Beurteilung von «gewöhnlichen» gegenüber sogenannt politischen Verbrechen: Während Gewalttäter und Tot-

schläger seitens des Reichsoberhaupts Gnade erfuhren, sollten Personen, welche sich als Aufrührer gegen die städtische Obrigkeit und die kommunale Ordnung vergangen hatten, keine Gnade erhalten. Inwiefern der Berner Chronist Justinger hier beschönigend berichtet, wissen wir nicht; allerdings ist belegt, dass immer wieder Totschläger wie auch sonstige den Stadtfrieden gefährdende DelinquentInnen die königliche Gnade auf Anraten des kommunalen Rates nicht erfuhren und abgewiesen wurden. Laut dem Chronisten Diebold Schilling soll König Sigismund anlässlich seines Besuches in der Stadt Luzern 1417 auf Bitten von Schultheiss und Rat der Stadt das Recht zugesprochen haben, verbannten Totschlägern wieder Einlass in die Stadt zu gewähren. König Sigismund selbst wollte «inritten alß ein keiser», weswegen ihm zugestanden wurde, «hůren und bůben» einzuführen «und [diese begnadigten Delinquenten] sich des inrittens frůwen».[37] Bisweilen mussten Delinquenten in ihrer Urfehde auch schwören, bei Einritten hoher weltlicher wie geistlicher Hoheitsträger nicht vom Recht der Begnadigung Gebrauch zu machen. So gelobte beispielsweise 1444 die wegen Diebstahls gefangen genommene Anna Wonlich von Basel in ihrer der Stadt Schaffhausen geschworenen Urfehde, dass sie auf ewige Zeit nicht «inritten, varen oder gand mit bapsten, kaisern, kunigen, fúrsten oder andern hern noch durch dehain anderlay sach so ieman erdengken kan ald mag».[38] Wie Beispiele aus dem späten 15. und frühen 16. Jahrhundert zeigen, milderten auch eidgenössische Orte – trotz der kritischen Haltung der einzelnen Stände – anlässlich von kirchlichen wie weltlichen Feierlichkeiten die Strafen gegenüber Verbannten und verurteilten Delinquenten in Anlehnung an das königliche Ritual des Gnadenerweises.[39]

Fazit

Der Vergleich der vormodernen Verbannungs- mit der modernen Freiheitsstrafe soll nicht überstrapaziert werden, dennoch lassen sich Gemeinsamkeiten herausarbeiten: Mit der räumlichen Verbannung wurden Delinquenten in der Vormoderne aus den kommunalen Rechtsgemeinschaften ausgeschlossen und partizipierten nicht mehr an den kommunalen Privilegien und Freiheiten. Damit ähneln die vormodernen Verbannungsstrafen den modernen Freiheitsstrafen, in welchen verurteilte DelinquentInnen zumindest einen Teil ihrer bürgerlichen Rechte für die Zeit der Strafverbüssung nicht wahrnehmen können. Im Unterschied zu dem in der heutigen Zeit vollzogenen Freiheitsentzug boten die Verbannungsstrafen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit Kommunen indessen keine Gewähr, dass die verurteilten DelinquentInnen ihre Strafe tatsächlich ausserhalb der kommunalen Gemeinschaft absassen. Die vor allem für städtische Kommunen

in normativen Quellen dokumentierten Strafdrohungen bei Bruch von Verbannungsurteilen zeigen, dass der Strafvollzug nur bedingt durchsetzbar war und dass insbesondere in die kommunale Gemeinschaft integrierten DelinquentInnen oft die vorzeitige Reintegration in die Kommunen gelang. Im Gegensatz dazu wurden nur schwach bis gar nicht integrierte Deliquenten kaum mehr in die Gesellschaft aufgenommen. Zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts blieb diesen Menschen häufig nur noch der Weg in die (erneute) Delinquenz. Trotz der grossen Bedeutung, welche die Verbannungsstrafe im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit für die Kommunen hatte, erwies sie sich im Lauf der Zeit aber zunehmend als zweckwidrig, weil sie zur Vergrösserung der fahrenden Bevölkerung ohne festes Einkommen beitrug.

Anmerkungen

1 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses,* 11. Aufl., Frankfurt a. M. 1995.

2 Kritisch zu den Theorien der Erfindung des Gefängnisses im Zeitalter der Aufklärung: Ernst Schubert, *Räuber, Henker, arme Sünder. Verbrechen und Strafe im Mittelalter.* Mit einem Nachwort von Thomas Vogtherr, Darmstadt 2007, 132–141. Zur Rezeption Foucaults in der deutschsprachigen Geschichtsforschung Martin Dinges, «Michel Foucault, Justizphantasien und die Macht», in Andreas Blauert, Gerd Schwerhoff (Hg.), *Mit den Waffen der Justiz. Zur Kriminalitätsgeschichte des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit,* Frankfurt a. M. 1993, 189–212, 240–244. Kritisch zu Foucault: Hans-Ulrich Wehler, *Die Herausforderung der Kulturgeschichte,* München 1998, 45–95, 155–157.

3 Robert von Hippel, «Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe», *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 18 (1898), 419–494, 608–666. Vgl. auch Wolfgang Schild, *Vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung. 1000 Jahre Grausamkeit. Hintergründe – Urteile – Aberglaube – Hexen – Folter – Tod,* Hamburg 1997, 210.

4 Schild (wie Anm. 3), 208–210.

5 Die Strafwallfahrt, ursprünglich der Kirchengerichtsbarkeit entstammend, fand Eingang in die weltliche Gesetzgebung, womit z. B. Totschlagdelikte gesühnt wurden: Louis Carlen, *Wallfahrt und Recht im Abendland* (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat, Bd. 23), Freiburg 1987, 70–104.

6 Zur abnehmenden Attraktivität von Reislaufdiensten im eidgenössischen Raum seit dem 16. Jahrhundert: Hans Conrad Peyer, «Die wirtschaftliche Bedeutung der fremden Dienste für die Schweiz vom 14. bis zum 18. Jahrhundert», in Ders., *Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters,* hg. v. Ludwig Schmugge, Roger Sablonier, Konrad Wanner, Zürich 1982, 219–231, 309 f.

7 Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bewarben Venedig, Savoyen, Frankreich, Genua wie auch Spanien aktiv die eidgenössischen Orte, um verurteilte Delinquenten als Galeerensträflinge für ihre Mittelmeerflotten zu erhalten: Louis Carlen, «Die Galeerenstrafe in der Schweiz», *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 88 (1976), 557–579; Ders., «Schwyz und Galeerenstrafe», *Der Geschichtsfreund* 135 (1982), 243–250. Neuerdings abgedruckt in: Louis Carlen, *Aufsätze zur Rechtsgeschichte der Schweiz,* hg. v. Hans Constantin Faussner, Louis C. Morsak, Hildesheim 1994, 163–185, 191–198.

8 Vgl. Georg Fumasoli, *Ursprünge und Anfänge der Schellenwerke. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Zuchthauswesens,* Diss., Zürich 1981. Zur Ausgrenzung mobiler Bevölke-

rungselemente in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft: Oliver Landolt, «Von der Marginalisierung zur Kriminalisierung. Zur Ausgrenzung mobiler Bevölkerungselemente in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft», *Das Mittelalter* 16/2 (2011), 49–71.

9 Lukas Gschwend, Georg Germann, «Gefängnisse» in *Historisches Lexikon der Schweiz,* Bd. 5, Basel 2006, 142–145.

10 Vgl. beispielsweise Fritz Ernst, «Die Spielleute im Dienste der Stadt Basel im ausgehenden Mittelalter (bis 1550)», *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 44 (1945), 79–236, hier 159 f., 162–182.

11 Die fiskalische Nutzung von Gerichtsbussen im Spätmittelalter ist in der historischen Forschung umstritten. Susanna Burghartz, *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts,* Zürich 1990, 87–96, sieht eine grosse Bedeutung der Busseneinnahmen für die Stadt Zürich im späten 14. Jahrhundert. Für das spätmittelalterliche Schaffhausen wurde anhand der überlieferten Stadtrechnungen eine relativ geringe Bedeutung der Busseneinnahmen für den städtischen Finanzhaushalt ermittelt: Oliver Landolt, *Der Finanzhaushalt der Stadt Schaffhausen im Spätmittelalter* (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 48), Ostfildern 2004, 220–230; Peter Schuster, *Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz,* Paderborn 2000, 250–254, welcher anhand des Beispiels Konstanz die grosse Bedeutung des Abarbeitens von Geldbussen im städtischen Bau sieht.

12 Schubert (wie Anm. 2), 122. Ebenso: Hanna Zaremska, *Les bannis au Moyen Age,* Paris 1996; Gerd Schwerhoff, *Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung* (Historische Einführung, Bd. 3), Tübingen 1999, 28–31; Ders., «Vertreibung als Strafe. Der Stadt- und Landesverweis im Ancien Régime», in Silvia Hahn, Andrea Komlosy, Ilse Reiter-Zatloukal (Hg.), *Ausweisung – Abschiebung – Vertreibung in Europa 16.–20. Jahrhundert,* Innsbruck 2006, 48–72. Zur Verbannungsstrafe in der Schweiz: Anne-Marie Dubler, «Landesverweisung», in *Historisches Lexikon der Schweiz,* Bd. 7, Basel 2008, 589.

13 Helmut Maurer, «Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter», in Guy P. Marchal (Hg.), *Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.) – Frontières et conceptions de l'espace (11e–20e siècles)* (Clio Lucernensis, Bd. 3), Zürich 1996, 199–224, hier 201.

14 Guy P. Marchal, «‹Von der Stadt› und bis ins ‹Pfefferland›. Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte», in Ders. (Hg.), *Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.) – Frontières et conceptions de l'espace (11e–20e siècles)* (Clio Lucernensis, Bd. 3), Zürich 1996, 225–263. Zur «kostengünstigen» Verbannungsstrafe: Landolt (wie Anm. 11), 297–301.

15 *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,* Abt. I: *Die Rechtsquellen des Kantons Zürich,* N. F., Erster Teil: *Die Stadtrechte von Zürich und Winterthur,* Erste Reihe: *Stadt und Territorialstaat Zürich,* Bd. 1: *Zürcher Richtebrief,* bearb. v. Daniel Bitterli, Basel 2011, Buch I, NB I.40, 35.

16 Über die qualitativ sehr unterschiedlich ausgestalteten Register der durch die Schweizerische Rechtsquellenstiftung herausgegebenen Rechtsquellenbände lassen sich vielfältige Belege für die Verbannungsstrafe in den Kommunen finden. Vgl. z. B. die für zahlreiche Delikte vorgesehenen, sehr differenziert und mit unterschiedlicher Dauer ausgestalteten Verbannungsstrafen des im Jahr 1385 angelegten Stadtbuches von Schaffhausen: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,* Abt. XII: *Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen.* Erster Teil: *Stadtrechte,* Bd. 2: *Das Stadtrecht von Schaffhausen II: Das Stadtbuch von 1385*, bearb. v. Karl Schib, Aarau 1967.

17 Vgl. z. B. die aus dem Spätmittelalter stammenden, unterschiedliche Delikte umfassende Gesetzesordnungen in den Länderorten Schwyz: *Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text,* hg. v. M. Kothing, Zürich 1850: «Der alltgroßsEynung» (von 1409), 9–11; «Der alltEynungsbryeff um fryduffnemen, unnd ob yemanfrydverseytte» (von 1402), 12–14; «Ob yemanfridverzige, so da an Jn erfordert wirt» (von 1457), 18 f. In Glarus: *Sammlung*

Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. VII: *Die Rechtsquellen des Kantons Glarus,* Bd. 2: *Einzelbeschlüsse bis 1679,* bearb. v. Fritz Stucki, Aarau 1984, Art. 1.75: «Der den anderen lib los tůtt», zwischen 1457 und 1535 erlassen, 585 f.

18 Marchal (wie Anm. 149), 241, mit dem Beispiel der Stadt Luzern.

19 Als Beispiel die Glarner Satzungen von 1387: *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,* Abt. VII: *Die Rechtsquellen des Kantons Glarus,* Bd. 1: *Urkunden, Vereinbarungen und Gerichtsordnungen,* bearb. v. Fritz Stucki, Aarau 1983, Nr. 47, Art. 19, 95 f.

20 Monika Spicker-Beck, *Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität im 16. Jahrhundert,* Freiburg i. Br. 1995, 86–93; vgl. auch Dorothee Rippmann, Katharina Simon-Muscheid, Christian Simon, *Arbeit – Liebe – Streit. Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags. 15. bis 18. Jahrhundert,* Liestal 1996, 66 f.

21 Ruth Schmidt-Wiegand, «Vogelfrei», in *Handwörterbuch der Deutschen Rechtsgeschichte,* Bd. 5, Berlin 1998, 930–932.

22 Zum fahrenden Volk im Spätmittelalter: Ernst Schubert, *Fahrendes Volk im Mittelalter,* Bielefeld 1995; für das Gebiet der heutigen Schweiz: Oliver Landolt, «Von der Marginalisierung zur Kriminalisierung. Zur Ausgrenzung mobiler Bevölkerungselemente in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft», *Das Mittelalter* 16/2 (2011), 49–71.

23 *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen,* Abt. II: *Die Rechtsquellen des Kantons Bern,* Erster Teil: *Stadtrechte,* Bd. 1 und 2: *Das Stadtrecht von Bern I und II: Handfeste, Satzungenbücher, Stadtbücher, Stadtsatzung 1539,* bearb. und hg. v. Friedrich Emil Welti, in zweiter Aufl. bearb. v. Hermann Rennefahrt unter Mitarbeit v. Hermann Specker, Aarau 1971, Nr. 25, 87.

24 Vgl. als Beispiel: Staatsarchiv Schwyz, Urk. 799.

25 Vgl. als Beispiel: Staatsarchiv Schaffhausen (StASH), Urfehde vom 19. Januar 1481.

26 Allgemein zu den unterschiedlichen räumlichen Verbannungsstrafen im Spätmittelalter: Maurer (wie Anm. 15); Marchal (wie Anm. 14).

27 StASH, Urk. 1262.

28 Zum Delikt des Totschlags in vormodernen Gesellschaften: Susanne Pohl, «‹Ehrlicher Totschlag› – ‹Rache› – ‹Notwehr›. Zwischen männlichem Ehrencode und dem Primat des Stadtfriedens (Zürich 1376–1600)», in Bernhard Jussen, Craig Koslofsky (Hg.) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 145), Göttingen 1999, 239–283.

29 Aegidius Tschudi, *Chronicon Helveticum,* 13. Teil/2. Hälfte, 163–499, bearb. v. Bernhard Stettler (Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F., Abt. I: Chroniken, Bd. VII/13), Basel 2000, 264 f.; vgl. *auch Chronik der Stadt Zürich. Mit Fortsetzungen,* hg. v. Johannes Dierauer (Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 18), Basel 1900, 242 f.

30 Anton Largiadèr, *Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336* (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 31, Heft 5), Zürich 1936.

31 *Die Berner-Chronik des Conrad Justinger,* hg. v. G. Studer, Bern 1871, 114, Nr. 172. Vgl. auch Roland Gerber, «Die Amtsenthebung des Schultheissen Johannes von Bubenberg», in Rainer C. Schwinges (Hg.), *Berns mutige Zeit,* Bern 2003, 247–249. Zur Entmachtung älterer Führungsschichten in der entstehenden Eidgenossenschaft im Lauf des 14. Jahrhunderts: Hans Conrad Peyer, «Die Anfänge der schweizerischen Aristokratien», in Ders., *Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters,* hg. v. Ludwig Schmugge, Roger Sablonier, Konrad Wanner, Zürich 1982, 195–218, 302–308, hier 200 f.

32 *Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann,* ges. und hg. v. Ernst Gagliardi, Bd. II: *Aktenstücke und Berichte über den Auflauf von 1489* (Quellen zur Schweizer Geschichte, N. F., Abt. II: Akten, Bd. II), Basel 1913, 99 f., Nr. 287, und 101, Nr. 287c.

33 Roland Gerber, «Die Rückkehr der Familie von Bubenberg», in Rainer C. Schwinges (Hg.) *Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt,* Bern 2003, 249 f.

34 Dokumente (wie Anm. 32), 177 f., Nr. 312d.

35 Schuster (wie Anm. 11), 278–285; Ders., *Der gelobte Frieden. Täter, Opfer und Herrschaft im spätmittelalterlichen Konstanz,* Konstanz 1995, 119–127. Vgl. auch: Hans Conrad Peyer, «Der Empfang des Königs im mittelalterlichen Zürich», in Ders., *Könige, Stadt und Kapital. Aufsätze zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Mittelalters,* hg. v. Ludwig Schmugge, Roger Sablonier, Konrad Wanner, Zürich 1982, 53–68, 279–284, hier 61 f.

36 *Die Berner-Chronik des Conrad Justinger,* hg. v. G. Studer, Bern 1871, 219, Nr. 363 («Wie der küngtotslegerinfürte»).

37 *Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling 1513. Sonderausgabe des Kommentarbandes zum Faksimile der Handschrift S. 23 fol. in der Zentralbibliothek Luzern,* hg. v. Alfred A. Schmid, Luzern 1981, 88. Vgl. auch Gottfried Boesch, «Schultheiss Ulrich Walker. Der Baumeister des luzernischen Stadtstaates», in *Der Geschichtsfreund* 103 (1950), 5–117, hier 84.

38 Staatsarchiv Schaffhausen, Urk. 3/5757.

39 Leo Zehnder, *Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik* (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Bd. 60), Basel 1976, 225 f. (Anm. 3), 423. Zum eidgenössischen «Gnadenbitten»: Valentin Groebner, *Gefährliche Geschenke. Ritual, Politik und die Sprache der Korruption in der Eidgenossenschaft im späten Mittelalter und am Beginn der Neuzeit* (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 4), Konstanz 2000, 113 (Anm. 48).

Résumé

Le bannissement comme précurseur de la peine privative de liberté? Une réflexion à partir d'exemples tirés du territoire de la Suisse au Moyen Age tardif et à l'époque moderne

L'article aborde la question de savoir dans quelle mesure on peut considérer les peines de bannissement prononcées au Moyen Age et à l'époque moderne comme un précurseur de la peine privative de liberté. Dans les cantons urbains et campagnards, le bannissement spatial et temporel joua comme dans d'autres régions d'Europe un rôle important, même si l'on constate des différences entre les cantons dans l'application des peines de bannissement. Les villes, en particulier, connaissaient des formes de bannissement très différenciées pour des délits extrêmement variés. A côté du bannissement temporel, qui pouvait aller de quelques semaines au bannissement à vie, la distance spatiale était également précisée. Les droits de grâce royaux et princiers donnaient la possibilité d'une réintégration dans les communautés, qui n'étaient pas toujours favorables à cette pratique et pouvaient y mettre un terme. Les délinquants concernés par les peines de bannissement risquaient une exclusion durable des communautés, qui pouvait entraîner la perte durable des moyens de subsistance.

(Traduction: Bertrand Forclaz)